

Satzung

Elternverein



Ottfingener Dorfneest

Von-Galen-Straße 12

57482 Wenden-Ottfingen

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz

§2 Zweck des Vereins

§3 Selbstlosigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Beiträge

§6 Mitarbeit

§7 Organe des Vereins

§8 Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

§10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

§11 Datenschutz

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 13 Gleichstellungsklausel

Satzung Elternverein Ottfingener Dorfnest

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Ottfingener Dorfnest“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 57482 Wenden-Ottfingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, auf der Grundlage christlicher Wertorientierung. Sowie die sozialpädagogische Bildung ihrer Familien und anderer pädagogisch interessierter Menschen.
- (3) Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch:

Übernahme der Trägerschaft für die in Ottfingen einzurichtende Kindertagesstätte (Kita) in der Von-Galen-Straße.

Planung und Durchführung von Maßnahmen, um die bestehende Kindertagesstätte finanziell zu unterstützen

Durchführung von Aufklärungsaktionen, um die Notwendigkeit von Kindertageseinrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu vertiefen;

Durchführung von Veranstaltungen, um Kenntnisse und Fähigkeiten von Erwachsenen in der Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu vertiefen und zu erweitern.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Mindestens eine erziehungsberechtigte Person muss Mitglied des Vereins sein.
- (2) Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) unterschieden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell, sie sind nach der Inbetriebnahme der Kita nicht stimmberechtigt. Die Erziehungsberechtigten bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Soweit es den in § 20 Abs. 1 Satz 3 KIBIZ beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Fördermitglieder ein Stimmrecht erhalten, vor allem auch dann, wenn sie Mitglieder des Vorstands sind.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

- (3) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Aktive Mitglieder und ggf. Fördermitglieder (vgl. §9.6) haben darüber hinaus das Recht den Vorstand zu wählen, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann zum Monatsende erfolgen und ist schriftlich drei Monate vor dem Austritt gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (8) Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.
- (9) Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; Verpflichtungen sind bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes/der Kinder aus der Kindertagesstätte. Die aktive Mitgliedschaft ändert sich dann in eine Fördermitgliedschaft.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

§5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen oder das Vermögen des Vereins.

§6 Mitarbeit

Die aktive Mitarbeit der Mitglieder in der Vereinsarbeit ist notwendig und wird erwartet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (beschlussfassend)
- (2) Die Mitgliederversammlung (beschlussfassend)

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zu dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu 7 Beisitzer. Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf zusätzliche Mitglieder zu kooptieren. Er setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer, den Beisitzern und 2 Kassenprüfern.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. In den ungeraden Jahren werden der Vorsitzende und der Schriftführer und in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassierer gewählt. Bei der ersten Wahl werden daher der Vorsitzende und der Schriftführer für jeweils zwei Jahre sowie der 2. Vorsitzende und der Kassierer für jeweils 1 Jahr gewählt.
- (3) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, nicht jedoch Beschäftigte des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann als Nachfolger ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen, falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gem. § 26 BGB. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand ist der Träger und entscheidet über die Belange der Kindertagesstätte. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall zur Entscheidung hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Beschlüsse und zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (8) Der Vorstand delegiert die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte an deren Leitung.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

- (10) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden. Telefonische Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (11) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Im Jahr soll mindestens einmal eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird zwei Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einberufen und im Eingangsbereich der Kita, Von-Galen-Straße 12, Wenden- Ottfingen, ausgehängt. Die Mitgliederversammlung sollte nicht während der Schulferien stattfinden.
- (3) Dringlichkeitsanträge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Solche Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die während der Einladungsfrist unvorhersehbar entstanden sind und aus Zeitgründen einer schnellen Entscheidung bedürfen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Jedes aktive Vereinsmitglied erhält eine Stimme. Die fördernden Mitglieder haben hier ein Anhörungsrecht. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung Förder- Mitglieder Stimmrecht erhalten. Das Stimmrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar.
Darüber hinaus kann zur Ausübung des Stimmrechtes
- ein anderes aktives oder passives Vereinsmitglied,
 - der sorgeberechtigte andere Elternteil des Kindes des aktiven Mitglieds, das einen Platz in der Kindertagesstätte einnimmt,
 - bzw. sofern dem Verein juristische Personen angehören ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Dabei kann nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Aufgaben des Vereins
 - b) Besetzung des Vorstandes
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - e) Umfang und Umsetzung der zu leistenden Arbeitsstunden Vereinsordnung
 - f) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

- g) Hierzu ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (10) Der erste Vorsitzende, falls dieser verhindert ist der zweite Vorsitzende, leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der erschienen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- (4) Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks beeinträchtigt wird.
- (5) Die Satzung soll im Verlauf von zwei Jahren durch den Vorstand auf ihre praktische Zweckmäßigkeit hin überprüft werden.
- (6) Die Satzung behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung einzelner Paragraphen.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Benachrichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzung Elternverein Ottfinger Dorfnest

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung

aller Verbindlichkeiten, der Gemeinde Wenden zu, die dieses wiederum mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Ottfingen verwenden muss.

- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 06.06.2017 beschlossen worden.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 06.06.2017 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Änderung wurde am 21.05.2019 von der Jahreshauptversammlung beschlossen.